**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

jutommen. Wir rügten mehrere barin befindliche Luten, seine Unvollständigkeit und Misverhältnis in Bestiminung der als Werbrechen zu ahndenden Sand,
lungen, und ber barauf gesetzen Straffen, und unsere baherigen Botschaften enthielten die überzeugendsten Velege zu unseren Klagen.

Bennahe iede vor uns gebrachte Eriminalprozedur, erneuert dieselben, und ein heute von uns beurtheilter Kall macht es uns zur Psicht, Eure Aufmerksamkeit neuerdings auf diesen Gegenstand zu ruffen, und Euch bringend um Verbesserung und Abanterung des peinzlichen Gesezbuches auzugehen.

Abraham Schäublin von Titterten im Cant. Basel, stund im Jahr 1799 und zu gleicher Zeit mit 4 Weibspersonen in ehelichen Versprechungen, wovon einige durch wirkliche Verkündung bekräftigt wurden, hintergieng dieselben absichtlich durch dieses Mittel und brachte 3 tavon um einen Theil ihres Vermögens und 2 um ihre Unschuld, wovon dann eine nachher ihr Kindermordet, und deswegen bestraft worden.

Das Cantonsgericht Vern, welches ben Venrtheilung dieses Menichen mehr seinem moralischen Gesuhl als dem trocknen Quchstaden des Gesehes folgtz, verfällte denselben zu Liahriger Kettenstraffe, und der oberste Gerichtshof sicht sich nun durch eben diesen Juchstaden des Gesehes gezwungen, besagtes Urcheil zu casieren, weil die von dem Schäublin begangene Handlung im peinlichen Gesehuch nicht Verdrechen heißt, und zusolge dem §. 209 desselben keine Handlung als ein stiches eriminaliter darf bestraft werden, die nicht von dem Penaleoder zum Verd rechen gestempelt wird.

Co muß nun der Richter die That tes Schaublins als ein bloffes Vergeben anschen, und so wird durch eben das Geleg, welches auf die ofe durch aufferfte Roth und grangenlofes Elend abgezwungene Entwenbung bes geringfügigen Gegenffandes, 4, 6, und giah. rige Rettenftraffe fest, nunmehr eine bloge torrettionelle Wolfienstraffe auf Die Bandlung gelegt, wodurch 6 Der: fonen quateich unglutlich gemacht, 2 davon entehrt, und ihres Bermogens beraubt, einem unehlichen Kinde eine unglutliche Erifteng gegeben , ein Kind burch feine eigene Mutter ermordet, und diese bennahe auf bas Schaffot mare gebracht worden; auf eine handlung, Die ben demienigen, der fie gemacht bat, tiefe Immo. ralität und ein aufferst berdorbenes herz voraussest; und die fowohl in moralischer Ruckficht als in hinficht auf ihre Folgen; eine weit scharfere Straffe von der Gewiffenhaftigkeit bes Richters fodert, als die mehrsten, ber im peinlichen Gesegbuch als Derbres ch en bezeichneten Falle. (Die Forts. folgt.)

## Kleine Schriften.

Aftenmäßige Darstellung der Primis. Geschichte von höchstetten, und der daben angewendeten Exetution. Serausgegeben von dem Regier, Statthalter des Cantons Bern. 8. Bern, b. Stämpfli, 1801. G. 24.

Da eine, auf Roften helvetischer Baterlandefreunde, mit forgfaltiger Berfchipcigung ihres Ramens, bes Druckorte und bes Berlegere berausgegebene fogenannte Geschichte, Der Primiz . Exefution Der Rirchgemeinbe Groß - Sochftetten, feit einiger Zeit mit großem Ricis auf dem Lande herausgegeben ward, und durch ihre uns vollständige, einseitige Darstellung, und ihre dreiften Des hauptungen und Beschuldigungen, Aufsehen erregen mußte, und auch auf unbefangene Gemuther Eindrud machen fonnte, fo glaubte ber Reg. Ctatthalter Bay, der allgemeinen Rube, der Gerechtigfeit - dem Anfe hen der Regierung und feiner Umteftelle fchuldig ju fenn, eine Berichtigung berfelben bem Dublifo vorzulegen .... er liefert daber diese vollständige und genaue, aus ben Originalaften felbst jum Theil wortlich gezogene Erzäh. lung des ganzen Verfahrens (im Juli 1800), gegen die Primit Renitenten ber Gemeinde Sochstetten. Diefe Geschichte ift nicht nur greignet, bas Berfahren ber Regies rung sowohl, als thres Statthalters, auf das vollkommenite zu rechtfertigen - fondern fie ift gu gleicher Beit ein eben fo trauriges als getreucs Gemaite, bes bie Larve Des Patriotismus tragenden, nidertrachtigften Eigennunes, deffen fich leider ein fo großer Theil des bele vetifchen Bolfes, feit der Revolution fculbig gemacht hat .... Die Sochstetter, um ihre Schulden nicht gu. jablen, magen es, fich " Gobne Selvetiene" ju nennen, Die nun jum zwentenmal fur die Frenheit und Bleichheit geblutet haben. - " (Begecht haben biefe Elenden wohl, fur und im Damen ber Frenheit und Gleichheit, jum zweuten und zum zwanzigftenmale vermuthlich : aber wo batten fie jum erften und mo gum zwentenmal für diefelben geblutet?) - und fie nun auch ju schuben und zu erhalten miffen meeden. Gine Be to mogen & feuer ift der Apfel bes Paradiefes, nach welchem diefe Berkehrten luffern waren; eine Berma. genssteuer soute ihnen gablen belffen, was sie allein schula big find.